

FB.-Vfg.

Unterstützung der LSB bei der Einkommensberechnung und -anrechnung für Selbständige mit ergänzendem SGB II – Leistungsbezug

Derzeit (Juni 2014) gibt es in der Stadt Göttingen ca. 370 selbständig berufstätige Personen, die aufgrund nicht bzw. noch nicht ausreichender Umsätze im ergänzenden SGB II – Leistungsbezug sind. Für die Berechnung der Höhe des ergänzenden Anspruchs auf SGB II – Leistungen müssen die eLb der Leistungssachbearbeitung regelmäßig Unterlagen und Belege zu ihren Ausgaben und zu den Einnahmen aus der selbständigen Berufstätigkeit vorlegen. Steuerrechtliche Vorschriften finden bei der Berücksichtigung von Betriebsausgaben nur teilweise Anwendung. Berücksichtigungsfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben, die notwendig und im Rahmen der Ausübung der selbständigen Tätigkeit im laufenden Leistungsbezug angemessen und unvermeidbar sind (§ 3 Abs. 2 Alg II-Verordnung). Um ihrer steuerlichen Pflicht nachzukommen verfügen (i.d.R.) alle Kunden über eine Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) oder betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) nach dem Steuerrecht (entweder selbst oder durch einen Buchhalter/Steuerberater erstellt). Diese kann durch eine ergänzende Überleitungsrechnung (vgl. Muster, Anlage 2) an die Vorschriften des SGB II angepasst werden.

Da die Bewertung der Höhe, der Notwendigkeit und der Angemessenheit von Ausgaben nach dem SGB II – Recht teils ein spezialisiertes Wissen und teils auch differenzierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse voraussetzt, kann die Leistungssachbearbeitung je nach Bedarf punktuell oder in komplexen und komplizierten Sachlagen auch fallbezogen längerfristig das entsprechende Wissen der Fachberatungsstelle Mobil bzw. einer dort angesiedelten Buchhaltungsstelle nutzen, sofern dies mit der/dem eLb einvernehmlich verabredet wird. Die von der Fachberatung für ihre gutachterliche Tätigkeit dem/der eLb in Rechnung gestellten Kosten werden bei der Bewertung von Ausgaben und Einnahmen als notwendige und angemessene Betriebsausgaben berücksichtigt.

Vorgehen:

1. Im Bedarfsfall schlägt die LSB der/dem eLb vor, für die regelmäßig vorzulegende Einnahme- und Ausgabenübersicht gem. SGB II – Recht die Dienstleistungen von Mobil / der Buchhaltungsstelle punktuell oder für einen längeren Zeitraum in Anspruch zu nehmen. Ein entsprechender Berechtigungsschein (vgl. Muster, Anlage 1) wird ausgehändigt und ggf. wird bereits ein Beratungstermin bei Mobil telefonisch vereinbart, sofern die/der eLb dem zustimmt.
2. Mobil/die Buchhaltungsstelle erstellt auf Grundlage des SGB II – Rechts eine Überleitungsrechnung der Einnahmen und der anererkennungsfähigen und notwendigen (angemessenen) Ausgaben im Rahmen der selbständigen Berufstätigkeit (vgl. Muster, Anlage 2). Pro Überleitungsrechnung werden Kosten/Gebühren in Höhe von 10 € bis maximal 40 € pro Monat veranschlagt. Sofern im Einzelfall ein höherer Kostensatz in Rechnung gestellt werden soll, muss Mobil/die Buchhaltungsstelle dies im Vorfeld einvernehmlich mit der LSB abstimmen.
3. Die von Mobil/der Buchhaltungsstelle für die Anfertigung der Einnahme- / Ausgabenrechnung verlangten Kosten werden von der LSB als angemessene und notwendige Betriebsausgaben berücksichtigt.
4. Die beiden Dokumente „Berechtigungsschein“ und „Überleitungsrechnung“ sind als Blankovorlagen eingestellt im Infoportal auf der Themenseite ‚Existenzgründungsförderung‘.

Sobald eine Hinterlegung in comp.ASS vorgenommen ist, wird gesondert darüber informiert.

Verteiler

50.1, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8, 50.9, 50.10, 50.11
50.511, 50.512, 50.513, 50.514, 50.515, 50.516
50.521, 50.522, 50.523, 50.524, 50.525
50.601, 50.602, 50.603, 50.604, 50.605, 50.606
50.611, 50.612, 50.613, 50.614, 50.615
50.701, 50.703, 50.704, 50.705, 50.706, 50.707
50.721, 50.722, 50.723, 50.724, 50.725, 50.726, 50.727, 50.728, 50.729, 50.730, 50.731,
50.732, 50.733
50.801, 50.802, 50.803, 50.804, 50.805, 50.806, 50.807, 50.808, 50.809, 50.810
50.821, 50.822, 50.823, 50.824, 50.825, 50.826, 50.827, 50.828, 50.829
50.901, 50.902, 50.903, 50.904, 50.905, 50.906, 50.907, 50.908, 50.909
50.921, 50.922, 50.923, 50.924, 50.925, 50.926, 50.927, 50.928
50.1001, 50.1002, 50.1003, 50.1004
50.1021, 50.1022, 50.1023, 50.1025, 50.1026, 50.1027, 50.1028, 50.1029, 50.1030,
50.1031, 50.1033, 50.1034, 50.1035, 50.1036
50.1101, 50.1102, 50.1103, 50.1104, 50.1105
50.1121, 50.1122, 50.1123, 50.1124, 50.1125, 50.1126, 50.1127, 50.1128, 50.1129,
50.1130, 50.1131, 50.1132

Zur Kenntnis:

Referat 04

Dez. C

Zum Vorgang

Göttingen, den 26.06.2014

Fachbereich Soziales



Fachbereich Soziales / Jobcenter

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

Sie gehen derzeit einer selbständigen Berufstätigkeit nach. Da die erzielten Einnahmen nicht ausreichend sind, um den Lebensunterhalt für sich bzw. für sich und Ihre Familie zu bestreiten, erhalten Sie ergänzend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Zur Berechnung der Höhe Ihres Leistungsanspruchs gem. SGB II müssen Sie mir regelmäßig Unterlagen vorlegen, denen ich ihre Ausgaben und Ihre Einnahmen aus der selbständigen Berufstätigkeit entnehmen kann. Bei der Bewertung von anerkennungsfähigen Ausgaben gibt es gesonderte Regelungen des SGB II, die von den üblichen Regelungen des Steuerrechts abweichen. Zur Unterstützung für Sie stelle ich Ihnen einen Berechtigungsschein aus, der es Ihnen ermöglicht, für eine Überleitungsrechnung der Einnahme-Ausgaben-Übersicht vom Steuerrecht zum Leistungsrecht gem. SGB II die Hilfe der Beratungsstelle Mobil zu nutzen.

- Wenn Sie den Berechtigungsschein nutzen wollen, vereinbaren Sie bitte einen Termin bei der Beratungsstelle Mobil, Lotzestraße 22c, 37083 Göttingen, Tel.: 0551 400-3230, Email: mobil@goettingen.de und legen dort den Berechtigungsschein vor.**
- Sie möchten die Unterstützung der Beratungsstelle Mobil / einer dort ansässigen Buchhaltungsstelle für die Überleitung der Einnahme-Ausgabenrechnung nutzen. Wir haben bereits den folgenden Termin vereinbart: (Wochentag), (Datum), (Uhrzeit). Bitte legen Sie den Berechtigungsschein dort vor.**

Die von der Beratungsstelle Mobil in Rechnung gestellten Gebühren sind von Ihnen selbst zu tragen. Ich erkenne sie als **n o t w e n d i g e** Betriebsausgaben an, wenn Sie durch Vorlage von Quittung oder Überweisungsträger belegen, dass Sie den Betrag gezahlt haben.

Berechtigungsschein

für die Unterstützung bei der Überleitungsrechnung gemäß SGB II durch die Beratungsstelle Mobil / eine dort ansässige Buchhaltungsstelle
für Frau/Herrn:
Wohnung in Göttingen:

für den Zeitraum von ... bis

Die Überleitungsrechnung soll (zusammen mit Ihrer steuerlichen EÜR/BWA) gemäß des angefügten Musters (Anlage2) innerhalb des genannten Zeitraums

- einmalig für den Zeitraum von ... bis ...oder**
 - für den zurückliegenden 6-monatigen Bewilligungszeitraum von ... bis ...oder**
 - für den zukünftigen 6-monatigen Bewilligungszeitraum von ... bis ...**
- erstellt und vorgelegt werden.

Hinweis für die Beratungsstelle Mobil/Buchhaltungsstelle:

Bitte stellen Sie Frau/Herrn

für die von Ihnen erbrachten

Beratungsleistungen eine Rechnung aus. Die in Rechnung gestellten Kosten erkenne ich bei der Berechnung des ergänzenden Leistungsanspruchs gem. SGB II als notwendige Betriebsausgaben an.

Name und Telefon der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters des Jobcenters:

Datum und Unterschrift

Arbeitsvertrag, Anlage 2: Überleitungsrechnung für den 6-monatigen Bewilligungszeitraum

Name, Vornahme

EÜR/BWA gem. § 18 EStG nach § 11 SGB II

Name (Name)		1	2	3	4	5	6	Summe	Erläuterungen zur jeweiligen Korrektur
Ergebnis	EÜR/BWA (nach § 18 EStG)							0,00 €	
	Korrektur Abschreibungen	+						0,00 €	
	Korrektur Betriebseinnahmen	+						0,00 €	
	Korrektur Fahrtkosten	-						0,00 €	
	Korrektur Privatentnahmen	+						0,00 €	
	Korrektur Telefonkosten	+						0,00 €	
	Korrektur Bewirtungskosten	-						0,00 €	
	Korrektur steuerliche pauschale Abzüge	+						0,00 €	
	Korrektur Zinsen u. Tilgungsbeiträge	+						0,00 €	
	Korrektur Investitionen	-						0,00 €	
	Korrektur Umsatz- und Vorsteuer	+						0,00 €	
	Korrektur Forderungen und Forderungsausfälle	-						0,00 €	
	Korrektur Rückstellungen für künftige Ausgaben	+						0,00 €	
	sonstige Korrekturen	+						0,00 €	
winn/ Einkommen (nach § 11 SGB II)								0,00 €	

merkung:

hier vorgenommene Überleitungsrechnung setzt die objektiv eindeutigen Rechtsunterschiede (inkl. der aktuellen Rechtsprechung) zwischen dem EStG und dem SGB II um. Ermessensentscheidungen der Leistungssachbearbeitung (zu den Kriterien "Notwendigkeit", "Angemessenheit" und "Vermeidbarkeit") können im Rahmen von Rückfragen unterstützt werden.

Stempel Mobil bzw. Buchhaltungsstelle